

**STATUTEN
des Vereins
Trachten.Werkstatt Außerfern**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Trachten.Werkstatt Außerfern und hat seinen Sitz in Steeg.
- (2) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich vorrangig auf den Bezirk Reutte und das Bundesland Tirol. Künftig ist eine Ausdehnung des Gebietes auf ganz Österreich und Deutschland denkbar.
- (3) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.
- (5) Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

§ 2 Zweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Der Zweck des Vereins ist:
 - der Erhalt, die Pflege und die Vermittlung des Kulturerbes, insbesondere der Traditionstracht, des Bezirks Reutte und damit die Förderung und Stärkung der Identität des Bezirks;
 - der Erhalt und die Pflege der mit der Herstellung von Trachten in Verbindung stehender Handwerke;
 - die Ehrung der Mutter Anna Dengel;
 - die Förderung und Stärkung der regionalen Wirtschaft/der ländlichen Region des Bezirks Reutte;
 - die Förderung und Stärkung von sozial benachteiligten Personen im Bezirk Reutte und darüber hinaus und
 - die Bewusstseinsbildung zu gesellschafts- und umweltrelevanten Themen.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in § 3 Abs. 2 und 4 der Vereinsstatuten genannten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - Maßanfertigung von Traditionstrachten für Vereine und Privatpersonen;
 - Eintragung der „historischen Lechtaler Schalktracht“ und dem dazu notwendigen und praktizierten Handwerk in die nationale Liste des immateriellen Kulturerbes der UNESCO;
 - Entwurf einer von Tracht inspirierten Modelinie, um die Tracht wieder alltagstauglich und tragbar zu machen und die Bevölkerung über die „Tracht light“ zur Traditionstracht zu führen;
 - Dauerausstellung zu Ehren von Mutter Anna Dengel;
 - Vernetzung mit den Traditionsvereinen des Bezirks Reutte und darüber hinaus;
 - Vernetzung mit Vereinen, die denselben ideellen Zweck verfolgen (zB: Juppenwerkstatt

Riefensberg);

- Kooperation mit regionalen Erzeugern und Unternehmen;
- Schaffung einer Trachtenkompetenz und Beratung der Mitglieder zu Fragen rund um die Traditionstracht;
- Sammlung und Depot zu allen trachtenbezogenen Themen (Herstellung, verwendete Materialien, Handwerke, die Tracht im Wandel der Zeit, Schnittmuster und Herstellungsmuster), um das Wissen zu konservieren;
- Initiierung und Durchführung von Forschungsprojekten zu den zielrelevanten Themen (zum Beispiel historische Trachten, Dialekte der Region);
- Führungen durch die Trachten.Werkstatt Außerfern, um das Handwerk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
- Veranstaltung eines Erlebnistags (aktives Erleben der Handwerke; Tragen der Trachten) und andere Veranstaltungen in der Trachten.Werkstatt Außerfern;
- Ausbildung in den mit der Tracht verbundenen Handwerken, um die Handwerke wieder aufleben zu lassen;
- Durchführung von Workshops für die Erwachsenen der Region und Touristen, um den Zugang zu dem Handwerk, der Handarbeit und der Kreativität zu fördern;
- Einrichtung einer Kinder- und Jugendwerkstatt und einer Sommerwerkstatt (Kooperation mit Bildungseinrichtungen), um das Interesse für handwerkliche Berufe zu wecken;
- Handarbeitskränzchen für ältere Frauen (Treffen - Plaudern - Erschaffen);
- Ausstellung zu Themen im Zusammenhang mit Trachten, Brauchtum, Heimat (auch in Kooperation mit Partnern) für die heimische Bevölkerung und Touristen;
- Renovierung eines alten Lechtaler Bauernhauses als Vereinsunterkunft;
- Bewusstseinsbildung zu umwelt- und gesellschaftsrelevanten Themen (slow fashion, Ressourcenschonung, ...);
- Gründung einer Plattform und Ausstellungsmöglichkeit für heimische/regionale Künstler mit Bezug zu den regionalen Traditionen;
- Lesungen und Vorträge zu den zielrelevanten Themen;
- Einrichtung eines Cafés, um die Menschen zu verbinden;
- Einrichtung eines Verkaufsladens, in dem die eigene Modelinie, Geschenks- und Gebrauchsartikel verkauft werden. Dient auch als Verkaufsplattform für regionale Hersteller;
- Unterstützung sozialer Projekte für die heimische Bevölkerung und für Kinder und Frauen in der dritten Welt;
- Subventionierung und wirtschaftliche Förderung der Mitglieder und
- Publikationen zum Thema Tracht, Brauchtum und Tradition im Bezirk.

(3) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder

selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

- Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
- Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - Einnahmen und Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen und Unternehmungen (u.a. Trachtenverkauf, Eintrittsgelder, Verkaufsladen, Café, Publikationen, Workshops, Erlebnistag);
 - Subventionen aus öffentlicher und privater Hand und
 - Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse.
- (5) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Traditionvereine (wie Musikkapellen, Schützenkompanien und Trachtenvereine), die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und sich durch den Verein ausstatten lassen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und den Verein durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen. Fördernde Mitglieder sind im Verein nicht aktiv tätig.
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der außerordentlichen und der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder (mit Ausnahme der außerordentlichen und der Ehrenmitgliedschaft) entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekannt gegeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), freiwilligen Austritt, Streichung und Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht rückerstattet.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitragsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- (4) Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliederpflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- (6) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (§ 18 der Vereinsstatuten).
- (8) Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- (9) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter § 6 Abs. 5 der Vereinsstatuten genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, in welcher Art immer, besteht kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Nutzung der Vereinsräume (mit Ausnahme der Näherei) ist allen ordentlichen Mitgliedern möglich. Es sind die vom Vorstand festgelegten Richtlinien und Bedingungen zu

beachten. Bei Nichteinhaltung der Richtlinien und Bedingungen durch ein Mitglied kann der Vorstand dem Mitglied das künftige Nutzungsrecht mit Beschluss aberkennen. Das Mitglied ist darüber schriftlich zu informieren.

- (2) Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern zu. Juristische Personen sind von einem Bevollmächtigten zu vertreten.
- (3) Einen Antrag zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können die ordentlichen und fördernden Mitglieder stellen.
- (4) Das Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat.
- (5) Das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstand steht den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach ihren Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (9) Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.
- (10) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, der Trachtenausschuss und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im letzten Quartal des Kalenderjahres statt.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind der Vorstand, die ordentlichen und fördernden Mitglieder.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung statt. Außerdem können mindestens ein Zehntel der ordentlichen und fördernden Mitglieder zusammen und die Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich verlangen. In diesem Fall hat der Vorstand die Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen ab Einlangen des Verlangens zu organisieren.
- (4) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die ordentlichen und fördernden Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- (5) Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der

Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern zu diesem Zweck die Mitgliederliste auszuhändigen.

- (6) Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen und fördernden Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand alle eingeladenen Mitglieder bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung über die endgültige Tagesordnung zu informieren.
- (7) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen davon sind Beschlüsse über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (8) Stimmberechtigt sind der Vorstand und die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedem Mitglied können maximal zwei Stimmen übertragen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder und der Hälfte aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig, sofern nicht an anderer Stelle ein abweichendes Präsenzquorum festgelegt wurde. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen, sofern nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (11) Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.
- (12) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung.
- (13) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau des Vereins, in dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Die Versammlungsleiterin kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands und des Trachtenausschuss;
 - Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
 - Genehmigung von Rechtsgeschäften (mit Ausnahme von Alltagsgeschäften wie zB den

- Trachtenkauf) zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
- Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten und
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - einer Obfrau und deren Stellvertreterin;
 - einer Kassierin und deren Stellvertreterin;
 - einer Schriftführerin und deren Stellvertreterin;
 - einer Trachtenreferentin und
 - der erforderlichen Anzahl an Beirätinnen (optional).
- (3) Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung gibt.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (5) Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- (7) Vorstandssitzungen werden von der Obfrau, bei deren Verhinderung von deren Stellvertreterin, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest eine Woche vor

- dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch die Stellvertreterin auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- (8) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder und die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Vorstandsmitglieder mit Doppelfunktion haben nur eine Stimme.
- (10) Beschlüsse können auch ohne vorausgehende Vorstandssitzung gefällt werden (per Mail oder Whatsapp) (verkürzte Beschlussfassung), wenn es sich um übersichtliche Themen handelt, bei denen keine langen Diskussionen zu erwarten sind, der Sachverhalt ausreichend dargelegt wurde oder wenn es sich um eine besonders dringende Angelegenheit handelt und sofern sich keines der Ausschussmitglieder gegen die genannte Vorgehensweise ausspricht.
- (11) Für einen gültigen Beschluss durch verkürzte Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen der Nachricht abstimmen. Es genügt die einfache Mehrheit.
- (12) Der Beschluss durch verkürzte Beschlussfassung wird von der Schriftführerin schriftlich dokumentiert und gemeinsam mit den Sitzungsprotokollen abgelegt.
- (13) Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
- (14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und er führt dessen Geschäfte. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Jährliche Festsetzung der Höhe der jeweiligen Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- Einberufung einer außerordentlichen Trachtenausschusssitzung;

- Kandidatinnenauswahl für den Wahlvorschlag zum Beirat;
- Bestellung der Vertreterin zum Trachtenausschuss und Ernennung einer Ersatzvertreterin bei Erlöschen der Vorstandsfunktion eines Vertreters zum Trachtenausschuss;
- Bestellung der Trachtenwerkstattleitung (Leiterin und Stellvertreterin);
- Ernennung der Trachtenreferentin. Dabei ist der Vorstand gebunden an die Empfehlungen des Trachtenausschuss;
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern. Außerordentliche und fördernde Mitglieder werden durch Eintragung in die Mitgliederliste aufgenommen. Ordentliche Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss aufgenommen;
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Führung einer Mitgliederliste und
- Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Verein wird von der Obfrau, bei deren Verhinderung durch ihre Stellvertreterin nach außen vertreten. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau und der Kassierin.
- (2) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin.
- (3) Bei Gefahr in Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich, bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin.
- (5) Bei Vereinsgeschäften, welche € 1.000 nicht übersteigen, ist die Kassierin gegenüber Bankinstituten alleine zeichnungs- und verfügberechtigt. Übersteigt das Vereinsgeschäft diesen Wert, ist die Zeichnung der Obfrau ebenfalls erforderlich.
- (6) Die Schriftührerin führt die Protokolle (Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen), bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin.
- (7) Die Beirätinnen werden für besondere Aufgaben einberufen.
- (8) Die Vertreterinnen zum Trachtenausschuss sind als Ausschussmitglieder zur Teilnahme an der Trachtenausschusssitzung und stimmberechtigt.

§ 14 Rechnungsprüferinnen

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüferinnen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüferinnen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Rechnungsprüferinnen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- (3) Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen (§ 22 Abs. 2 VerG), so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 15 Trachtausschuss

- (1) Der Trachtausschuss ist das Leitungsorgan der Trachtenschneiderei im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz.
- (2) Der Trachtausschuss besteht aus:
- der Trachtenwerkstattleitung (Leiterin und Stellvertreterin);
 - der im Verein angestellten Vollzeitschneiderinnen;
 - der im Verein angestellten Stickerinnen (optional);
 - einer Trachtenreferentin und
 - zwei Vertreterinnen des Vorstands.
- (3) Die Funktionsverteilung innerhalb des Trachtausschuss obliegt dem Trachtausschuss, der sich selbst eine Geschäftsordnung gibt.
- (4) Die zwei Vertreter des Vorstands werden per Vorstandsbeschluss zum Ausschussmitglied bestellt.
- (5) Die Trachtenreferentin wird durch den Vorstand ernannt. Die Funktion der Trachtenreferentin erlischt entsprechend den Regelungen zum Erlöschen der Vorstandsfunktion (§ 11 Abs. 14 und 15 der Vereinsstatuten).
- (6) Trachtausschusssitzungen werden von der Trachtenwerkstattleitung organisiert und finden monatlich statt. Der Termin der ersten Ausschusssitzung des Kalenderjahres wird von der Trachtenwerkstattleitung festgelegt, die Ausschussmitglieder werden eine Woche im Vorhinein schriftlich eingeladen. Die übrigen Termine werden in der ersten Ausschusssitzung des Kalenderjahres von den anwesenden Ausschussmitgliedern festgelegt und beschlossen. Eine

- gesonderte schriftliche Einladung der Ausschussmitglieder bedarf es nicht.
- (7) Es können, falls für die Führung der Trachtenschneiderei notwendig, jederzeit außerordentliche Ausschusssitzungen einberufen werden. Die außerordentliche Ausschusssitzung kann durch die Trachtenwerkstattleiterin oder deren Vertreterin oder durch einen Vorstandsbeschluss einberufen werden.
- (8) Den Vorsitz führt die Trachtenwerkstattleiterin oder deren Vertreterin. Sind beide verhindert, wird ein Ersatztermin durch Terminabstimmung festgelegt.
- (9) Bei jeder Ausschusssitzung wird eine Schriftführerin bestimmt, der über die Ausschusssitzung Protokoll führt und dieses innerhalb einer Woche per Mail an alle Ausschussmitglieder sendet.
- (10) Der Trachtenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Die Teilnahme an der Ausschusssitzung ist der Trachtenwerkstattleitung jedenfalls drei Werktagen vor dem Ausschusssitzungstermin zu bestätigen. Bei Nichteरeichen des Präsenzquorums ist von der Trachtenwerkstattleitung ein Ersatztermin durch Terminabstimmung zu bestimmen und bekanntzugeben.
- (11) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Ausschussmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- (12) Beschlüsse können auch ohne vorausgehende Ausschusssitzung gefällt werden (per Mail oder Whatsapp) (verkürzte Beschlussfassung), wenn es sich um übersichtliche Themen handelt, bei denen keine langen Diskussionen zu erwarten sind, der Sachverhalt ausreichend dargelegt wurde oder wenn es sich um eine besonders dringende Angelegenheit handelt und sofern sich keines der Ausschussmitglieder gegen die Vorgehensweise ausspricht.
- (13) Für einen gültigen Beschluss durch verkürzte Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Nachricht abstimmen. Es genügt die einfache Mehrheit.
- (14) Der Beschluss durch verkürzte Beschlussfassung wird von der Trachtenwerkstattleitung schriftlich dokumentiert und gemeinsam mit den Sitzungsprotokollen abgelegt.

§ 16 Aufgaben des Trachtenausschuss

Zu den Aufgaben des Trachtenausschuss gehören insbesondere:

- Führung der gesamten Geschäfte der Trachtenschneiderei;
- die Absegnung von Großinvestitionen (zB Maschinen und Mobiliar);
- die Empfehlung einer Trachtenreferentin an den Vorstand, wobei die Position von einer Frau übernommen werden soll, die mit den Trachten der Region und deren Historie vertraut ist oder Bereitschaft zeigt sich dieses Wissen anzueignen;
- die Absegnung der neuen Produkte und Kollektionen der von der Tracht inspirierten Modelinie;
- die Vorauswahl der Kandidatinnen für zu besetzende Stellen in der Schneiderei;
- die Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen der Mitarbeiterinnen der Trachtenschneiderei und Mitspracherecht bei der Entscheidung und

- die Festlegung der Richtlinien für die Sammlung und Dokumentation des trachtenbezogenen Wissens.

§ 17 Haftung

Hinsichtlich von Haftungen für Verbindlichkeiten des Vereins und Haftungen von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 des Vereinsgesetzes 2002 verwiesen.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (§ 18 (3) der Vereinsstatuten), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.
- (3) Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wenn sie sich nicht einigen, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- (4) Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Es gilt ein erhöhtes Präsenzquorum von zwei Dritteln.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist die Obfrau der vertretungsbefugte Liquidator.
- (3) Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, an eine Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.